

20.09.2011

Recht und Steuern

Chinas neue Rechtsprechung

Trendwende bei chinesischen Gerichten: Sie verurteilen immer öfter einheimische Markenverletzer.

Jan Dombrowski Stuttgart Bisher galt bei Unternehmen der Kampf gegen chinesische Plagiatoren vorsichtig ausgedrückt als schwierig: Zollfahnder auf Messen förderten regelmäßig nur einen Bruchteil der Piraterieware zutage; Klagen gegen Patent- und Markenverletzer in China selber prallten für gewöhnlich an den einheimischen Gerichten ab. "Chinesische Gerichte entscheiden sowieso zugunsten einheimischer Unternehmen", lautete die resignierte Einschätzung betroffener Unternehmen und ihrer Anwälte.

Doch mittlerweile haben sich die Möglichkeiten, erfolgreich gegen Patent- und Markenverletzer vorzugehen, erheblich verbessert. In gleich zwei bedeutenden Fällen hat kürzlich ein wichtiges Peking Gericht, der Beijing First Intermediate People's Court, chinesische Unternehmen wegen der Verletzung von Patent- und Markenrechten europäischer Unternehmen verurteilt (Norinco French vs. China North Industries Corp. und Lacoste vs. Guangdong Falieyu Clothing Co. Ltd.). Damit folgt das Gericht einem Trend zu effektiverem Patent- und Markenschutz, der an allen Gerichten in den großen boomenden Metropolen an der Ost- und Südküste zu beobachten ist: insbesondere in Schanghai, Beijing, Nanjing oder Shenzhen.

Eine Ursache für die Verbesserung: Bei diesen Gerichten wurden nach deutschem Vorbild spezielle, allein für Schutzrechtsstreitigkeiten zuständige Kammern eingerichtet. Diese konnten in den vergangenen Jahren aufgrund der steigenden Anzahl von Patent- und Markenverletzungsverfahren zunehmend Erfahrungen sammeln.

Sowohl die juristische Qualität der Entscheidungen als auch die Effektivität der Gerichte haben sich dadurch signifikant verbessert. Musste man vor einigen Jahren noch eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren einkalkulieren, kann man vor den Spezialgerichten heutzutage mit einer erstinstanzlichen Entscheidung innerhalb von zehn bis 15 Monaten rechnen. Dank dieser Spezialgerichte sind die Entscheidungen auch berechenbarer geworden. Beeinflussten früher außerprozessuale Gründe wie etwa lokaler Protektionismus die Urteile, entscheiden die Gerichte in diesen Städten heutzutage im Prinzip allein auf der Grundlage der anwendbaren Gesetze und der von den Parteien vorgetragenen Argumente.

Bestimmte Hindernisse bleiben gleichwohl bestehen. Es kann beschwerlich sein, Rechte durchzusetzen gegenüber lokalen Unternehmen in Provinzen wie Qinghai, Yunnan oder Xinjiang oder gegenüber Unternehmen, die aufgrund des aktuellen Fünfjahresplans als förderungswürdig gelten. Solche Probleme gibt es aber nicht nur in China. Wer schon einmal versucht hat, ein Schutzrecht gegen ein lokales Unternehmen in Iowa oder Indiana oder gar gegen ein Staatsunternehmen in Frankreich durchzusetzen, weiß, dass lokaler Protektionismus kein typisch chinesisches Phänomen ist. In China können Unternehmen dem mit der gezielten Wahl des angerufenen Gerichts entgehen. Durch einen gezielten Testkauf können sie die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts begründen, welches nicht zu lokalem Protektionismus neigt oder zumindest nicht im Bezirk des beklagten Unternehmens angesiedelt ist.

Patent- und Markeninhaber sollten optimistisch in die Zukunft schauen, zumal China - nach dem aktuellen Fünfjahresplan der Regierung - von einem Produktionsstandort in einen Entwicklungs- und Hochtechnologiestandort umgebaut werden soll. Wer das Land kennt, weiß, mit welcher politischen und finanziellen Unterstützung dieses Ziel verfolgt werden wird. Man muss kein Prophet sein, um

vorherzusehen, dass chinesische Unternehmen bald selber in größerem Umfang Schutzrechte anmelden und auf funktionierenden Rechtsschutz angewiesen sind. Es ist zu erwarten, dass sich die juristische Qualität und die Effektivität der Gerichte weiter verbessern werden.

Vor diesem Hintergrund sollten europäische Unternehmen nicht zögern, ihr Schutzrechtsportfolio auch in China konsequent durchzusetzen, zumal Gerichtsverfahren in China im Vergleich zu den USA auch relativ kostengünstig sind (für ein erstinstanzliches Verfahren fallen regelmäßig ungefähr Kosten von 8000 bis 25000 Euro an). Auch wenn es zu einzelnen Rückschlägen kommen wird, sollte man sich bewusst machen, dass auch vor europäischen oder US-Gerichten nicht alle Klagen erfolgreich sein werden. Eine übliche Ausfallquote sollte man auch in China akzeptieren. Wer jedoch gar nicht erst den Mut aufbringt, vor chinesischen Gerichten zu klagen, darf sich nicht wundern, wenn dies als Einladung für weitere Verletzung betrachtet wird.

Dr. Jan Dombrowski ist Rechtsanwalt der Kanzlei CMS Hasche Sigle.

Dombrowski, Jan

SE (Seite):018

DE (Thema):Urheberrecht; Rechtspolitik; Gericht; Kriminalität und Recht; Standort; Betriebswirtschaft; Patentwesen; Naturwissenschaft und Technik;

CN (Land):Volksrepublik China C9CHIN;